

Schriften zum Strafrecht

Heft 147

Notwehr gegen Schweigegelderpressung

Zugleich ein Beitrag zu den Grundprinzipien
der Notwehr

Von

Antje Kroß



Duncker & Humblot · Berlin

Antje Kroß

Notwehr gegen Schweigegelderpressung

Schriften zum Strafrecht

Heft 147

Notwehr gegen Schweigegelderpressung

Zugleich ein Beitrag zu den Grundprinzipien
der Notwehr

Von

Antje Kroß



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Universität Potsdam hat diese Arbeit
im Jahre 2003 als Dissertation
angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Salignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-11181-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Schwester

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2002/2003 von der Fakultät der Rechtswissenschaften der Universität Potsdam als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis Dezember 2002 berücksichtigt worden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Georg Küpper, der das Thema der Arbeit anregte und ihre Entstehung gefördert hat. Zudem gebührt ihm Dank für die angenehme Zeit, die ich während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl hatte. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Mitsch danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Frau Dr. Katharina Beckemper schulde ich Dank für viele fruchtbare Diskussionen und bereichernde Anregungen. Ihre motivierende Unterstützung war mir wertvolle Hilfe.

Schließlich danke ich meinen Eltern, die mir meinen Lebensweg geebnet haben. Ohne ihre stetige Ermutigung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Meinem Lebensgefährten Thomas Kotzian sei gedankt für seine Geduld und seinen liebevollen Rückhalt.

Gewidmet ist dieser Buch meiner Schwester Kati Kroß, die mir mit viel Liebe und Optimismus über schwierige Phasen hinweghalf.

Potsdam, im Juli 2003

Antje Kroß

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
------------------	----

1. Teil

Grundprinzipien der Notwehr 20

§ 1 Dualistische Notwehrkonzeption	21
§ 2 Überindividualistische Notwehrkonzeptionen	26
A. Selbstbehauptung des Rechts	28
B. Normative Geltung der Rechtsordnung	36
§ 3 Individualistische Notwehrkonzeptionen	39
A. Das Vertragsmodell <i>Hoyers</i>	41
B. Das Gegenseitigkeitsverhältnis <i>Hruschkas</i>	45
C. Prinzip gesteigerter Zuständigkeit	46
D. Vermeidbarkeit der Abwehrfolgen	49
E. Abstellen auf die spezifische Lage des Angegriffenen	50
F. Individualrechtsgüterschutz und Handlungsfreiheit als mitangegriffenes Rechtsgut	52
G. Persönlichkeitsrecht als mitangegriffenes Rechtsgut	56

2. Teil

Rechtfertigung der Abwehrhandlung nach § 32 StGB 66

§ 1 Einwände gegen Notwehr bei Schweigegelderpressungen	66
A. Heimlichkeit der Notwehr	69
I. Die Auffassung <i>Amelungs</i>	70
II. Stellungnahme	71
1. Historische Rechtslage	71
2. Aktuelle Rechtslage	73
3. Einwände speziell gegen die Lösung <i>Amelungs</i>	74
B. Wesen der Rechtsordnung	77
C. Bedeutung des § 154c StPO	78
D. Kriminalpolitische Erwägungen	80
§ 2 Vorliegen einer Notwehrlage	80
A. Angriff	81
I. Ablehnung eines Angriffs bei Erpressungsversuchen	81

1. Angriff als gewalttätiges Vorgehen	81
2. Angriff als unmittelbare Rechtsgutsverletzung	82
II. Herkömmliche Begriffsbestimmungen	84
III. Kritik	84
IV. Angriff als Beeinträchtigung notwehrfähiger Interessen	86
1. Die Ehre als rechtlich geschütztes Interesse	88
a) Strafrechtlicher Schutz	89
b) Zivilrechtlicher Schutz	92
c) Zusammenfassung	95
2. Das Interesse an der Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung als rechtlich geschütztes Gut	95
a) Der Begriff des notwehrfähigen Interesses	96
b) Selbstbegünstigungsinteresse als notwehrfähiges Interesse	98
aa) Selbstbegünstigungsinteresse als Individualrechtsgut	99
bb) Rechtsschutz aus strafprozessualen Normen	101
(1) Verneinung eines Rechtsanspruchs auf Selbstbelastungsfreiheit	102
(2) Die traditionelle Ansicht	103
c) Ergebnis	108
3. Willensfreiheit als notwehrfähiges Interesse	108
a) Rechtlich garantierte Freiheit	109
b) Prüfung eines Eingriffs in die rechtlich garantierte Freiheit	113
c) Ergebnis	114
4. Vermögen als rechtlich geschütztes Interesse	115
5. Persönlichkeitsverletzung als mittelbar betroffenes Rechtsgut	119
6. Zusammenfassung	119
B. Gegenwärtiger Angriff	119
C. Rechtswidriger Angriff	125
§ 3 Verteidigungshandlung	128
A. Geeignetheit der Verteidigung	129
I. Abstrakte Bestimmung des Begriffs	129
1. Ableitung des Kriteriums der Geeignetheit	129
2. Inhaltliche Bestimmung der Geeignetheit	130
3. Sicht zur Beurteilung der Geeignetheit	132
II. Konkrete Verteidigungshandlungen	134
1. Einwirkungen zum Auffinden von Erpresser und Beweismaterial	134
a) Tonbandaufnahme gem. § 201 StGB	134
aa) Tatbestandsausschluss	134
(1) Ausschluss mangels Vertraulichkeit des Wortes	134
(2) Ausschluss wegen Verwirkung	135
(3) Teleologische Tatbestandsreduktion bei Kommunikationsdefiziten	137
bb) Tatbestandsverwirklichung	137
(1) § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB	137
(2) § 201 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. StGB	138
(3) § 201 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB	141
(4) § 201 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. StGB	141

cc) Rechtfertigung	142
(1) Rechtfertigung der Aufnahme	142
(2) Rechtfertigung des Gebrauchs und der Zugänglichma- chung für Dritte	143
(3) Auswirkungen einer Rechtfertigung der Verwendung des Tonträgers auf die Aufnahme	145
b) Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB	146
c) Ausspähen von Daten gem. § 202 a StGB	147
2. Einwirkungen auf das Fundament der Drohung	147
a) Datenveränderung gem. § 303 a StGB	147
b) Diebstahl von Beweismitteln gem. § 242 StGB	148
c) Sachbeschädigung gem. § 303 StGB	149
d) Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB	149
3. Einwirkungen auch auf den Erpresser	149
a) Psychische Einwirkungen	149
aa) Nötigung gem. § 240 StGB	149
bb) Erpressung gem. § 253 StGB	151
cc) Raub gem. § 249 StGB	152
dd) Betrug gem. § 263 StGB	153
b) Physische Einwirkungen	153
aa) Nötigung gem. § 240 StGB und Erpressung gem. § 253 StGB	153
bb) Raub gem. § 249 StGB	153
cc) Körperverletzung gem. § 223 StGB	153
dd) Tötung gem. § 212 StGB	154
B. Einsatz des mildesten Mittels	154
I. Entscheidungsrelevante Umstände für die Beurteilung des mildesten Mit- tels	155
1. Überindividualistische Interpretation des Merkmals?	155
2. Individualistische Interpretation	157
II. Kennzeichnung der besonderen Notwehrsituation bei Schweigegelderpres- sungen	158
III. Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe bei Schweigegelderpressungen	159
1. Anknüpfungspunkte für die Diskussion um die Inanspruchnahme poli- zeilicher Hilfe	160
a) Das Merkmal der Erforderlichkeit	160
aa) Recht auf eigenhändige Verteidigung	160
bb) Staatliche Hilfe als grundsätzlich mildestes Mittel	162
b) Subsidiarität der Notwehr	163
aa) Begründung und Reichweite	165
bb) Konsequenzen	166
2. Abwehrmittel der Polizei bei Erpressungen	166
a) Maßnahmen gegen den bekannten Täter	167
b) Überführung des unbekanntes Täters	168
3. Fazit	169
4. Gefahren für die Interessen des Angegriffenen	169
a) Allgemeine Kennzeichnung der Problematik	169
b) Offenbarung des Geheimnisses	171

aa) Selbstbelastungsfreiheit	173
(1) Reichweite des Grundsatzes	178
(a) Personaler Anwendungsbereich	178
(b) Sachlicher Anwendungsbereich	182
(aa) Zwangslage nur bei Anordnung von Beugemitteln zur Durchsetzung der Auskunftspflicht	182
(bb) Zwangslage nur bei existenzvernichtenden bzw. -bedrohenden Nachteilen	185
(cc) Zwangslage bei drohendem Eintritt von den Zwangsmitteln gleichgestellten Nachteilen	186
(dd) Übertragung der gefundenen Ergebnisse auf die Situation des Erpressten	187
(2) Einschränkungen der Selbstbelastungsfreiheit	189
(3) Zusammenfassung und Ergebnis	196
bb) Interesse, sich nicht selbst kompromittieren zu müssen	196
(1) Nemo-tenetur-Grundsatz	197
(2) Schutz des Zeugen	198
(3) Schutz des Erpressten	204
(a) Schlussfolgerung aus dem Vergleich mit der Situation des erpressten Straftäters	206
(b) Relativierung der für den Erpressten bestehenden Risi- ken	207
(aa) Verschwiegenheitspflicht	207
(bb) Verfahrensbezogene Schutzmöglichkeiten	208
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	212
Schrifttumsverzeichnis	216
Sachwortverzeichnis	242

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AE-ZVR	Alternativentwurf Zeugnisverweigerungsrecht
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung
AK-StPO	Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BA	Blutalkohol
BayObLG	Bayrisches Oberlandesgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BDHE	Entscheidungen des Bundesdisziplinarhofes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel
BseuchG	Bundesseuchengesetz
BT	Besonderer Teil
BTDDrucks.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBf.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Frankfurt a. M.	Frankfurt am Main
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. A.	herrschende Ansicht
Habil.-Schr.	Habilitationsschrift
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HK-StPO	Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung
Hrsg.	Herausgeber
insbes.	insbesondere
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Menschenrechte
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschau
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KMR-StPO	Kleinknecht/Müller/Reitberger, Kommentar zur Strafprozessordnung
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung
KO	Konkursordnung

LBG	Landesbeamtengesetz
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR-StPO	Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
MRK	Menschenrechtskonvention
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MünchKomm	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Niedersch.GStrRKomm.	Niederschriften der Großen Strafrechtskommission
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RegEntw	Regierungsentwurf
Repr.	Reprint
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK-BGB	Kommentar der Reichsgerichtsräte, Bürgerliches Gesetzbuch
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
S.	Seite oder Satz
s. a.	siehe auch
SchwStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SGB	Sozialgesetzbuch
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StG RK	Strafgesetzbuch der Republik Kroatien
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidigerforum
StrGB	Strafgesetzbuch für das deutsche Reich
StV	Strafverteidiger

StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
teilw.	teilweise
u. a.	unter anderem
UVollzO	Untersuchungsvollzugsordnung
v.	von/vom
Var.	Variante
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WaffG	Waffengesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft – Steuer – Strafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht und Beamtenpolitik
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtspflege
zugl.	zugleich
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

Über die Zulässigkeit einer Notwehr gegen einen erpresserischen Angriff, der entweder darin besteht, dass die Anzeige strafbaren Verhaltens des Angegriffenen oder die Publikation sonstiger ihn kompromittierender Sachverhalte angedroht wird, ist in den vergangenen Jahren lebhaft diskutiert und veröffentlicht worden. Entdecker der Problematik war vor nahezu fünfzig Jahren ein Rechtsanwalt namens *Haug*, der sich in einem umfangreicheren Aufsatz¹ Gedanken über die möglichen Abwehrmaßnahmen eines solcherart Bedrängten machte. Im Zusammenhang von Verteidigungshandlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, warf er die interessante Frage nach einer Notwehrrechtfertigung dieser Opferreaktionen auf. Bereits in jenen frühen Ausführungen kristallisierten sich die Punkte heraus, die eine Notwehrrechtfertigung auch heute noch problematisch erscheinen lassen: Kann die Drohung mit einem möglicherweise für sich betrachtet rechtlich erlaubten Verhalten (Strafanzeige/Publikation bloßstellender Tatsachen) ein Angriff bzw. ein rechtswidriger Angriff sein? Erfüllt eine Ankündigung, mit welcher eine Person einer anderen einen gewissen zeitlichen Raum für eine bestimmte Reaktion (Geldzahlung) einräumt, die Voraussetzungen eines gegenwärtigen Angriffs? Kommt hinsichtlich aller denkbaren Gegenmaßnahmen des auf die Art und Weise unter Druck Gesetzten als mildestes Mittel zur Abwehr der Beeinträchtigung des Vermögens nicht eine einfache Nichtzahlung in Betracht? Oder darf sich ein Opfer, weil sich mit einer bloßen Verweigerung des erwünschten Verhaltens, die Einwirkung auf seine Willensfreiheit nicht abwenden lässt, seinen Widersacher sogar töten, wenn eine Ausschaltung des Erpressers und seines Angriffs auf andere Weise nicht möglich ist? Wie wirkt es sich aus, dass ein erpresster Straftäter mit seinen Verteidigungshandlungen zugleich verhindern will, dass ein legitimes Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird? Kann man ihn auf polizeiliche Hilfe verweisen, trotzdem diese wohl regelmäßig mit einer strafrechtsrelevanten Selbstbelastung verbunden ist?

Obwohl die Problemfelder einer Notwehrrechtfertigung in den umrissenen Bereichen seit langem bekannt sind, ist es bis heute zu keiner einheitlichen Lösung der Notwehrfrage gekommen. Es existieren vielmehr zahlreiche Vorschläge zur Handhabung eines solchen Sachverhalts, die Auswege in jede denkbare Richtung bereithalten. Rechtsanwalt *Haug*² befürwortete im Prinzip eine grundsätzlich uneingeschränkte Notwehrbefugnis, wollte allerdings bei einer Tötung des Erpressers die Grenze setzen. Diese Lösung hat erst in jüngster Zeit durch einen Aufsatz von *Egger*³

¹ In: MDR 1964, 548 ff.

² In: MDR 1964, 548, 554.

³ In: NStZ 2001, 225 ff.

aus dem Jahre 2001 Zuspruch erfahren mit der Maßgabe, dass man mit der Fassung des § 32 StGB selbst schwere Körperverletzungen und auch die Tötung des Drohenden dem Angegriffenen nicht verbieten könne⁴.

Dem entgegenstehend wird – aufbauend auf einer direkten Erwiderung auf die Ausführungen von *Haug* durch die Strafrechtler *Arzt*⁵ und *Baumann*⁶ – die Auffassung vertreten, eine Notwehrrechtfertigung des sich wehrenden Opfers scheide aus. Zur Begründung der These versucht man verschiedene Begrifflichkeiten des § 32 StGB fruchtbar zu machen: Es fehle in diesen Fällen an einem Angriff⁷ bzw. dieser sei mit Ausspruch der Drohung nicht mehr gegenwärtig⁸. Darüber hinaus wird unter dem Aspekt der Erforderlichkeit angeführt, dem Betroffenen sei ein Gang zur Polizei zumutbar, die mit der Einbeziehung staatlicher Unterstützung einhergehenden Unannehmlichkeiten seien hinzunehmen⁹.

Schließlich gibt es ein differenzierendes Notwehrkonzept¹⁰, welches unter dem Gesichtspunkt der Gebotenheit für bestimmte Arten der Selbsthilfe eine Rechtfertigung nach § 32 StGB befürwortet und für andere nicht. Von *Amelung*¹¹ stammt die ursprüngliche und zugleich ausführlichste Begründung dieses Lösungsvorschlages, der in der Literatur vielfach Zustimmung gefunden hat. Allerdings gelang eine eindeutige Zuordnung der als geboten und damit als zulässig anzusehenden Abwehrreaktionen und der Ausscheidung der nicht mehr als erlaubt anzusehenden Handlungen nicht¹².

Mit der vorliegenden Arbeit soll ein erneuter Versuch unternommen werden, die Problematik einer Notwehr gegen den erpresserischen Angriff mit der Drohung einer Strafanzeige oder der Preisgabe kompromittierenden Verhaltens einer praktischen Lösung zuzuführen. Dass ein Bedürfnis für die Bearbeitung der aufgeworfenen Thematik besteht, kann nicht geleugnet werden. Zwar gab es in der deutschen Rechtsprechung bislang noch keinen Fall, in welchem sich ein Gericht mit dieser Problematik beschäftigen musste, der von *Novoselec* in einem Aufsatz aus dem Jahre 1997 geschilderte Sachverhalt¹³ zeigt jedoch, dass es derartige Fälle auch in der Gerichtspraxis geben kann. *Novoselec* stellt seinen Thesen zur Notwehr gegen Er-

⁴ In: NStZ 2001, 225, 227, 231.

⁵ In: MDR 1965, 344 f.; bestätigt in: Intimsphäre, S. 92; *Arzt/Weber*, Strafrecht BT, § 18 Rn. 20; JZ 2001, 1052 f., insbes. Fn. 7.

⁶ In: MDR 1965, 346 f.

⁷ So: *Müller*, NStZ 1993, 366, 368.

⁸ Außer den in Fn. 5 und 6 Genannten: *Jakobs*, Strafrecht AT, 12. Abschn. Fn. 49; *Lenckner*, Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 32 Rn. 16; *Maurach/Zipf*, Strafrecht AT 1, § 26 Rn. 26; *Tenckhoff*, JR 1981, 255 f.; s. a. KG, JR 1981, 254.

⁹ *Novoselec*, NStZ 1997, 218, 221; *Tröndle/Fischer*, StGB, § 32 Rn. 10.

¹⁰ *Amelung*, GA 1982, 381 ff.; *ders.*, NStZ 1998, 70; *Herzog*, NK-StGB, § 32 Rn. 32; *Lenckner/Perron*, Schönke/Schröder, StGB, § 32 Rn. 18; *Roxin*, Strafrecht AT I, § 15 Rn. 89; *Sternberg-Lieben*, JA 1996, 299, 303.

¹¹ In: GA 1982, 381 ff.

¹² *Wagner*, Notwehrbegründung, S. 75 Fn. 49.

¹³ In: NStZ 1997, 218.

pressungen einen Sachverhalt voran, der Gegenstand einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Republik Kroatien war:

Der Angeklagte A, ein kroatischer Staatsbürger, überfiel am 1.4.1993 gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinem Bruder einen Werttransporter auf dem Gelände der Autobahndirektion Südbayern in München. Während der Tat eröffneten sie das Feuer. Dadurch erlitten zwei Angestellte des Bewachungsunternehmens schwerwiegende Schussverletzungen. Die Täter erzwangen mit vorgehaltenen Waffen 136 550,00 DM.

Der Angeklagte beschrieb den Überfall in einem Tagebuch. Dieses lag nach seiner Rückkehr nach Kroatien in dem Haus der Eltern. Dort fand es eine Tante des Angeklagten beim Aufräumen und übergab es ihrem Ehemann, dem Onkel X.

Der schrieb einen anonymen Brief an A, welcher die Aufforderung enthielt, A solle am 30.8.1993 um 9.00 Uhr zur Jugendbrücke in Zagreb kommen und dort einer Person in einem Pkw ohne Nummernschild 60 000,00 DM übergeben. Sollte A dieser Forderung nicht nachkommen, würde das Tagebuch der deutschen Polizei übergeben und das neugebaute Haus des A in die Luft gesprengt.

A, der vermutete, dass der Brief von seinem Onkel geschrieben worden war, wollte sich davon überzeugen und den Abgesandten entführen, um die Rückgabe des Tagebuches zu erzwingen.

Er überredete einige Bekannte, ihm zu helfen und traf sich mit diesen zur verabredeten Zeit auf der Jugendbrücke. Hier wartete auf sie der von X gesandte Y. Statt diesem das Geld zu übergeben, bedrohten der Angeklagte und seine Freunde ihn mit Pistolen, drückten ihn in einen Pkw hinein und brachten ihn in die Wohnung eines Bekannten.

Dort erzählte der Y, dass tatsächlich der X ihn geschickt hat. Daraufhin rief A den X an und verlangte von diesem das Tagebuch; ansonsten werde er den Y umbringen.

X willigte scheinbar ein und verabredete ein Treffen mit dem A. Zugleich informierte er aber die Polizei. Als der Angeklagte zur verabredeten Zeit mit seinen Bekannten zu dem Termin erschien, wurden sie von der Polizei verhaftet. Bei dieser Gelegenheit kam die Polizei in den Besitz des Tagebuchs.

Dieser (leicht vereinfacht wiedergegebene) Fall warf die Frage nach der Strafbarkeit des A auf. Nachdem zunächst die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet hatte, wurde die Sache an den Militärstaatsanwalt in Zagreb verwiesen, da einer der Mitangeklagten eine Militärperson war. In der aufgrund der von A gegen die erstinstanzliche Verurteilung eingelegten Berufung stattfindenden Verhandlung lehnte der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien eine Notwehrrechtfertigung des A ab.

Ob und wie sich dieses Ergebnis dogmatisch haltbar begründen lässt, ist die zentrale Aufgabenstellung der Arbeit. Dabei soll allerdings nicht allein die Frage der Notwehrrechtfertigung eines sich gegen den Erpressungsversuch zur Wehr setzenden Straftäters beantwortet werden, sondern parallel dazu auch die der Zulässigkeit von Verteidigungsmaßnahmen in den ähnlichen Konstellationen des mit der angekündigten Offenbarung sonstigen kompromittierenden Verhaltens Erpressen.